

die grafschaft · Landkreis Grafschaft Bentheim · 48522 Nordhorn

DER LANDRAT

Abteilung Bauwesen

Gemeinde Wietmarschen Frau Irmgard Kaupel

Hauptstr. 62

49835 Wietmarschen

Dienstgebäude:

Nordhorn

van-Delden-Str. 1 - 7

Zimmer:

Ansprechpartner(in): Andre Brunner Telefon:

05921 96-1513

Telefax:

05921 96-51513

E-Mail:

Mein Zeichen

andre.brunner@grafschaft.de

167/24

22.02.2024

Datum

Baugrundstück: Gemarkung:

Wietmarschen, Wietmarschen

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Flur: Flurstück:

Vorhaben:

Aufstellung für den Bebauungsplan Nr. 104.2 "Biogasanlage Alte Kläranlage; Erweiterung" sowie für die 34.

Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Wietmarschen

Gemeinde Wietmarschen

2 3, FEB, 202 4

Betreff:

Bauleitplanung der Gemeinde Wietmarschen

hier:

Aufstellung für den Bebauungsplan Nr. 104.2 "Biogasanlage Alte Kläranlage;

Erweiterung" sowie für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bezug:

Ihre E-Mail vom 31.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit obiger E-Mail übersandten Sie die Planunterlagen für die o.g. Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht der Abteilung Umwelt (Bereich Naturschutz) nehme ich wie folgt Stellung:

Mit Schreiben vom 31.01.24 hat die Gemeinde Wietmarschen zu o.g. Bauleitplan-Verfahren um Stellungnahme gebeten. Die Planung dient der Erweiterung einer ansässigen Biogasanlage. Zu den Unterlagen wird wie folgt Stellung genommen:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung.

Umweltprüfung und Umweltbericht müssen den gesetzlichen Anforderungen des BauGB genügen.

Planung:

Aus dem Ursprungsplan Nr. 104.1 wurde eine Anpflanzfestsetzung am südwestlichen Rand nicht übernommen, desweiten wurde die Erhaltungsfestsetzung scheinbar reduziert. Dies lässt sich ohne weitere Begründung nicht nachvollziehen.

Kreisverwaltung: Sprechzeiten:

van-Delden-Straße 1-7 · 48529 Nordhorn · Telefon +49 (0) 59 21 / 96 - 01 · www.grafschaft-bentheim.de

Mo. - Do. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr / Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Grafschaft Bentheim · Konto-Nr. 836 · BLZ 267 500 01 · IBAN DE86 2675 0001 0000 0008 36 · BIC NOLADE21NOH Grafschafter Volksbank · Konto-Nr. 1004 440 000 · BLZ 280 699 56 · IBAN DE25 2806 9956 1004 4400 00 · BIC GENODEF1NEV

Abteilung Bauwesen

22.02.2024

Seite 2

Az 167/24

Eingriffsregelung:

Für die Abarbeitung der Eingriffsregelung wird empfohlen, wie vorgesehen das Osnabrücker Kompensationsmodell in der für den Landkreis Grafschaft Bentheim modifizierten Fassung (vgl. Schreiben 2017 und ergänzendes Schreiben von 2018 zu Stein-/Kiesgärten) anzuwenden.

In der vorgelegten überschlägigen Eingriffsbilanzierung fließt der Ursprungsplan ohne Bewertung ein. Da allerdings nach bisherigem Stand die Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB nicht komplett übernommen werden (vgl. oben), muss dies auch in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt werden. Zudem wurde die Anpflanzfestsetzung am südwestlichen Rand gem. Luftbild bis dato nicht umgesetzt, obwohl der Bebauungsplan bereits von 2012 ist und der Eingriff umgesetzt wurde, so dass hierfür ein timelag-Aufschlag zu berechnen ist (nach 2-3 Jahren, die als Umsetzungszeitraum berücksichtigt werden, 5% pro Jahr).

Artenschutz:

Das Artenschutzrecht ist unabhängig von der Eingriffsregelung zu betrachten. Es ist zu ermitteln, ob der Planumsetzung artenschutzrechtliche Vollzugshindernisse entgegenstehen können bzw. mit welchen Mitteln diese bewältigt werden können.

Auf Grundlage des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind hinsichtlich der saP in diesem Falle nur die europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten, Anhang IV – Arten der FFH-Richtlinie) relevant. Andere festgestellte Arten sind im Zuge der Eingriffsregelung mit zu betrachten (z.B. bei den Vermeidungsmaßnahmen, bspw. Bauzeitenregelung). Bei der saP ist hinsichtlich der Fauna eine Einschränkung auf die Standardartengruppen gem. dem Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 1/94 (Auszug kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden) möglich, sofern keine konkreten oder auf einer durchzuführenden Vorprüfung basierende Hinweise auf weitere Artenvorkommen vorliegen. Da alle europäischen Vogelarten europarechtlich geschützt sind, ist hier zur Einschränkung des Bearbeitungsaufwandes eine Fokussierung auf planungsrelevante Arten² möglich, d.h. nur für diese Arten ist eine Einzel-Art-Betrachtung erforderlich. Für die sehr häufigen, ubiquitären Vogelarten ist eine Nennung und gruppenweise Betrachtung ausreichend.

Der Erfassungsaufwand bzgl. der Fauna wurde bereits zwischen UNB und Planungsbüro abgestimmt. Für die Vögel wurde vor dem Hintergrund, dass der Bereich einerseits in einem Offenlandbereich liegt, der im Umfeld entsprechende Artenvorkommen aufweist, andererseits aber durch die bestehenden Anlagen bereits eine Störwirkung ausgeht, eine reduzierte Erfassung mit 4 Begehungen im März/April auch in einem reduzierten Erfassungsraum von 200m-Radius fordern, um ein Vorkommen von Offenlandarten im Vorhabengebiet und Wirkraum sicher ausschließen zu können. In diesem Zusammenhang auch Aufnahme anderer Brutvogel-Arten. Für alle anderen Artengruppen reicht wie auch vom Planungsbüro vorgeschlagen eine Potentialabschätzung aus. Für die Abschätzung des Artenpotenzials ist die aktuelle Biotoptypenkartierung zu nutzen.

Die interaktiven Umweltkarten des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung sowie weitere Datengrundlagen wurden laut Scopingunterlagen bereits ausgewertet. Der UNB liegen keine weiteren aktuellen faunistischen oder floristischen Daten über das Plangebiet selbst vor. Aus dem Umfeld liegt die Brachvogelkartierung von Kipp aus dem 2017-2019 vor (s. Anlage). Diese Erfassung dient allerdings der gezielten Erfassung des Großen Brachvogels, andere Artengruppen werden nur unvollständig erfasst. Des Weiteren erfolgte 2017 am Hauptgraben 5 eine Erfassung von Brutvögeln, siehe ebenfalls Anlage.

Die Umsetzung der definierten Vermeidungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen ist hinreichend zu sichern. Die UNB hält hierfür wie bereits vorgesehen das Instrument der Festsetzungen für zweckmäßig. Inwiefern die bisher gewählten Festsetzungen hinreichend sind, lässt sich erst nach Vorlage der artenschutzrechtlichen Prüfung beurteilen.

Aus Sicht der Abteilung Umwelt (Bereich Wasser und Boden) nehme ich wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigten Planungen.

Aus Sicht der **Unteren Bodenschutzbehörde** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen. Ich bitte um die Beachtung des folgenden Hinweises:

¹ In der Vorprüfung sollte anhand des Verzeichnisses der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008 und 4/2008), weiterer greifbarer Literatur- und Verbreitungsdaten (soweit vorhanden) sowie der Habitatausstattung des Planungsraumes die Möglichkeit eines potentiellen Vorkommens planungsrelevanter Arten abgeschätzt werden.
² Dies sind streng geschützte Arten, Rote-Liste-Arten, Arten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie Koloniebrüter, jeweils bezogen auf bodenständige Vorkommen.

Abteilung Bauwesen

22.02.2024

Seite 3

Az 167/24

Im Umweltbericht ist der Boden zu beschreiben. Außerdem ist im Umweltbericht darzustellen, wie der Eingriff in den Boden und die Überplanung der Ackerflächen in ein Sondergebiet "Biogasanlage" durch bodenfunktionsbezogene Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert wird.

Aus Sicht des Brandschutzes nehme ich wie folgt Stellung:

Aus Sicht des Vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Einwände. Es wird jedoch darauf vorab hingewiesen, dass Feuerwehrzufahrten, Löschwasser und Feuerwehrplan durch das Unternehmen erstellt bzw. vorgehalten werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

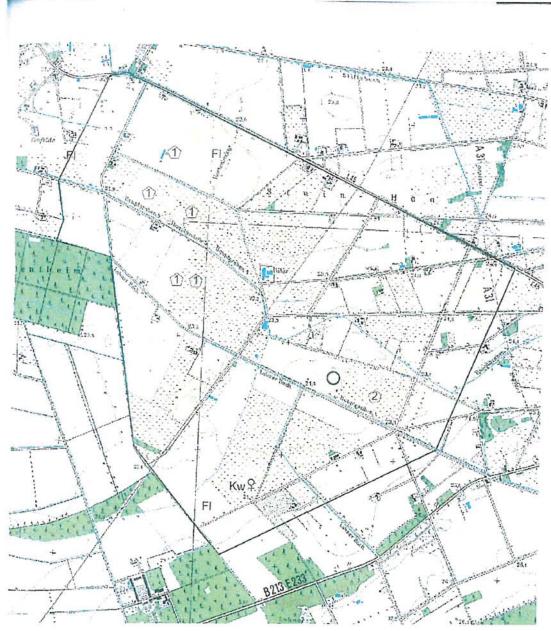
Im Auftrag

Anlagen:

Erfassungsdaten

Anlage:





Kartierung Hauptgraben (nächste Seite):

